

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (12.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 28.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1901.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 7. Dezember 1901.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit April 1902 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der nach den neuen Bestimmungen (vergl. Artikel I Ziffer 26 und Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 9. August 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877 — sowie Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) mit dem 1. Januar 1902 zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande kommen wird.